



Laufhöfe

Geltungsbereich	<p>Das vorliegende Merkblatt hat Gültigkeit für die Erstellung sowie die Benützung von Laufhöfen und Auslaufflächen.</p> <p>Dem Gesuch ist ein Entwässerungsplan unter Angaben der Befestigungsart an die zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Art. 6• Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Art. 41 (Gewässerraum)• Nutzungsverbot in Grundwasserschutzzonen S1• Bau- und Grabungsverbot in Grundwasserschutzzonen S2• Nutzungen in den Grundwasserschutzzonen S2 + S3 sind nur mit einer Ausnahmebewilligung des Kantons zulässig• Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; BAFU und BLW <p>Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none">• Siehe Hinweise auf der letzten Seite des Merkblattes
Grundsätze	<p>Laufhöfe sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden können.</p> <p>Feste Exkremate sind regelmässig zu entfernen.</p> <p>Unbefestigte Laufhöfe werden nur solange toleriert als keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass kein Gewässer durch das Abschwemmen von Nährstoffen beeinträchtigt wird.</p> <p>Bei Laufhöfen dürfen keine Materialien verwendet werden, die Schadstoffe enthalten oder freisetzen können, wie z.B. Schlacke, bitumenhaltige Strassenmaterialien und andere Recycling-Materialien (Ausnahme Ziegelschrot).</p>
Abstand zu Gewässern	<p>Die gesetzlichen Vorgaben des Gewässerraumes sind einzuhalten.</p> <p>Bei Laufhöfen mit undichtem Belag sowie Wühlarealen und Suhlen gelten folgende Mindestabstände zum Schutz der Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none">- 20 m zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern- 10 m zu im Abstrom liegenden Strassen welche nicht über die Schulter entwässern.
Dichter Belag	<p>Als dichter Belag gelten betonierte Flächen (bei Neubauten) oder Bitumen- oder Asphaltbelägen (bei bestehenden Laufhöfen).</p> <p>Mit seitlichen Randabschlüssen (Aufbordungen, Randmauern und genügend Gefälle) ist sicherzustellen, dass keine tierischen Abgänge abfließen.</p>
Undichter Belag	<p>Als undichter, befestigter Belag gelten Flächen aus Mergel, Rasengitter-, Verbund- und Pflastersteinen oder Kunststoffbefestigungssysteme (z.B. Ecoraster).</p> <p>Als undichter, unbefestigter Belag gelten Flächen aus Holz-, Rindenschnitzel oder Sand.</p>
Permanent zugänglich	<p>Laufhöfe, welche eine bauliche Einheit mit dem Stall darstellen sind permanent zugänglich und sind mit einem dichten Belag zu versehen.</p>
Nicht permanent zugänglich	<p>Laufhöfe, welche nicht an einen Stall angrenzen, können undicht ausgeführt werden.</p> <p>Sie sind jedoch so zu unterhalten, dass die Exkremate auch bei Niederschlägen keine Gewässergefährdung verursachen.</p>

Entwässerung

Die Entwässerung von dichten Laufhöfen erfolgt in die Güllegrube oder einen separaten Auffangtank.

Undichte Laufhöfe entwässern durch Flächenversickerung oder breitflächig im angrenzenden Wiesland.

Die Entwässerung von Laufhöfen in ein Oberflächengewässer (z.B. via Regenabwasserleitungen), einen Sickerschacht oder in die Kanalisation (ARA) ist nicht zulässig.

Das Zuleiten von Dach-, Sicker- oder Platzwasser angrenzender Flächen auf die Laufhoffläche ist nicht gestattet.

Zulässigkeit

Legende:

+ zulässig

- nicht zulässig

Die Anforderungen in den Zu- und Zo entsprechen der Grundwasserschutzzone S3

Rindvieh und Schweine	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich Grundwasserschutzzone								
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	+	+	-	-

Entwässerung in die Güllegrube ist so eingerichtet, dass Harn rasch abfließt (z.B. mit Neigungswechsel, Rinnen oder Schwemmkanälen)

Pferde, Ziegen, Schafe, Hirsche etc.	Laufhof beim Stall				Laufhof abgetrennt vom Stall			
	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich Grundwasserschutzzone								
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	+	+	-	-	+	+	- ¹⁾	-

Hinweis Pferde:

Ausläufe (Paddocks) sind permanent zugänglich und in der Regel undicht, jedoch befestigt.

Grossflächige Ausläufe sind klar vom Stall abgetrennt, für die Tiere nicht jederzeit frei zugänglich und mit undichtem Belag.

1) In der Grundwasserschutzzone S3 kann ein Sandplatz als Reit- und Ausbildungsplatz oder Longierzirkel erstellt werden.

Geflügel	Aussenklimabereich/ Wintergarten (überdacht)				Schlechtwetterauslauf/ Laufhof ²⁾ (nicht überdacht)			
	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale	üB	Au/Ao	S3	S1, S2 Areale
Gewässerschutzbereich Grundwasserschutzzone								
Dichter Belag, Ableitung in Güllegrube	+	+	+	-	+	+	+	-
Undichter Belag, Ableitung über Humuslage	-	-	-	-	- ³⁾	- ³⁾	-	-

2) Der Laufhof muss mit geeignetem Material eingestreut sein (Anforderungen RAUS)

3) Zusätzliche Information, siehe Hinweis Kanton

**Weitere
Informationen**

Flächen, welche permanent als Fressplatz oder Tränkstelle genutzt werden, sind abzudichten und in die Güllegrube oder separaten Sammler zu entwässern.

Wird der Laufhof in Kombination mit einer Weide betrieben, muss stets eine intakte Grasnarbe vorhanden sein. Morastige Stellen sind auszuzäunen.

Mit Exkrementen vermischter Sand oder anderes nicht synthetisches Laufhofmaterial (Einstreue) gilt als Hofdünger und ist entsprechend zu lagern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Bei Laufhöfen mit undichtem Belag, bei Wühlarealen und bei Suhlen in der Nähe von Gewässern oder Schutzzonen beträgt die maximale Nutzung pro Tag 2 Stunden; in den übrigen Bereichen ist auch eine längere Nutzung möglich, wenn keine Gefahr einer Gewässerverschmutzung besteht.

Hinweise Kanton

Zur Einhaltung einer guten fachlichen Praxis und insbesondere zur Vermeidung von hohen Nährstoffeinträgen muss der Schlechtwetterauslauf einen dichten Belag aufweisen und in einen Sammler oder in eine Güllegrube entwässern. Das Auffangvolumen des Sammlers muss mindestens 2.5 m³ pro 100 m² aufweisen. Das erforderliche Güllegrubenvolumen beträgt 20 m³ pro 100 m².

Durch die Wahl von geeignetem Scharmaterial, wie beispielsweise Holz- oder Rindenschnitzel, kann ein Teil des Wassers absorbiert werden. Das Scharmaterial kann landwirtschaftlich verwertet werden.

Kontakt**Amt für Wasser
und Abfall**

Bau- und Verkehrsdirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3013 Bern

+41 31 633 38 11

info.awa@be.ch
www.be.ch/awa